

Spiele ohne Vorlage eines Spielerpasses! Spielwertung?

Der § 44 der SpO „Prüfung der Spielerpässe“ hat mit Beschluss des Frühjahrsbeirates mit Gültigkeit ab 01.07.2007 folgenden Punkt 2 erhalten:

Spieler, die nicht im Besitz eines Passes sind, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) sich zwingend mit einem Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. **Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden (Spielwertung).**

Was war geschehen?

Vermehrt, insbesondere in den unteren Spielklassen, kommt es Woche für Woche vor, dass Spieler ohne Vorlage eines ordnungsgemäßen Spielerpasses am Spielbetrieb teilnehmen. Eine Kontrolle, ob der namentlich erfasste Spieler ohne Pass wirklich auch an dem Spiel teilgenommen hat oder nur der Name „ausgeliehen“ wurde, war im Nachhinein sehr aufwendig und selten mit Erfolg möglich. Unregelmäßigkeiten waren kaum zu verhindern.

Ab dem 01.07.2007 liegt die Ausweispflicht beim Spieler, der am Spiel teilnehmen will und keinen Spielerpass vorlegen kann.

Jeder am Spiel teilnehmende Spieler hat sich auszuweisen. Dies geschieht in den weitaus meisten Fällen durch den Spielerpass, der heute auch bei Neubeantragung in kurzer Zeit beim Verein vorliegt.

Ist –aus welchem Grund auch immer– kein Pass vorhanden, muss sich der Spieler anderweitig ausweisen. Erfolgt dies nicht und der Spieler wirkt beim Spiel mit, so wird das Spiel gegen seine Mannschaft gewertet.

Das, was beim ersten Lesen wie ein Aufbau neuer Bürokratie wirkt, ist doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit beim fairen sportlichen Vergleich:

Gespielt wird mit ordnungsgemäßigem Spielerpass, wenn der nicht vorliegt, weist sich der Spieler entsprechend aus!

Hans-Rainer Hansen,
SHFV-Spielausschussobmann